

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

Kreistagsfraktion der CDU

- nachrichtlich an die weiteren Fraktionen und
Gruppen des Kreistages -

Bearbeitende Dienststelle

Amt für Schule und Kultur (301)

Diensträume Hildesheim

Kaiserstraße 15

Ansprechpartner/in

Herr Waldeck

Raum

B 019

Kontakt

Telefon: 05121 309-5141

Fax: 05121 309 95-5141

Hans-Heinrich.Waldeck@LandkreisHildesheim.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

28.05.2025

Mein Zeichen/Mein Schreiben

(301) Wal

Datum

26.06.2025

Anfrage nach § 56 NKomVG

Anschaffung einer Drehleiter in der Gemeinde Lamspringe

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 28.05.2025 stellten Sie folgende Anfrage:

Sehr geehrter Herr Landrat Lynack,

wir bitten Sie, den o. a. Beratungspunkt in die Tagesordnung der jeweils nächsten Sitzung des Ausschusses für Verkehrssicherheit, Verbraucher- und Bevölkerungsschutz sowie in die sich anschließenden Sitzungen des Kreisausschusses und Kreistages aufzunehmen.

Zur Vorbereitung auf die Beratungen bitten wir Sie unter Hinweis auf Ihr Schreiben vom 08.04.2025 an die Gemeinde Lamspringe um Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Aufgrund welcher Vorschriften ist die Anschaffung einer Drehleiter in der Gemeinde Lamspringe erforderlich?*
- 2. Ist die Anschaffung der Drehleiter auch erforderlich, wenn sie aus dem Feuerwehrbedarfsplan gestrichen wird oder die Hilfsfrist für eine solche Drehleiter auf z. B. 19 Minuten angehoben wird?*
- 3. Nach welcher Vorschrift ist von wem in welchem Verfahren zu entscheiden, welche Hilfsfrist akzeptabel ist? Und wie kann eine solche Entscheidung angefochten werden?*

Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK

Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT

Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

4. *Welche Nutzungsuntersagungen für welche Objekte sind vorgesehen, wenn die Gemeinde Lamspringe die o. a. Drehleiter nicht beschafft?*
5. *In welchen anderen Gemeinden besteht eine vergleichbare Situation wie in Lamspringe? Und wie viele Gebäude sind davon betroffen?*

Begründung:

Der Rat der Gemeinde Lamspringe hat am 24.6.2024 einen Feuerwehrbedarfsplan als Handlungsleitfaden beschlossen.

In Ihrem Schreiben vom 08.04.2025 führen Sie aus, dass die Anschaffung einer Drehleiter für die Gemeinde Lamspringe deshalb bindend ist, weil sich die Gemeinde im Feuerwehrbedarfsplan selbst eine Hilfsfrist von 15min festgelegt hat.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. *Aufgrund welcher Vorschriften ist die Anschaffung einer Drehleiter in der Gemeinde Lamspringe erforderlich?*

Gemäß § 2 des Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) obliegen den Gemeinden der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gebiet. Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben sie eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen. Dazu haben sie insbesondere u. a. die erforderlichen Anlagen, Mittel, einschließlich Sonderlöschmittel, und Geräte bereitzuhalten.

Entsprechend § 14 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) müssen u. a. bauliche Anlagen so errichtet, geändert und instandgehalten werden und so angeordnet, beschaffen und für ihre Benutzung geeignet sein, dass bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Darüber hinaus müssen nach § 33 NBauO für jede Nutzungseinheit mit mindestens einem Aufenthaltsraum in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein. Der erste Rettungsweg für eine Nutzungseinheit, die nicht zu ebener Erde liegt, muss über eine notwendige Treppe führen. Der zweite Rettungsweg kann über eine weitere notwendige Treppe oder eine mit den Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit führen.

Gebäude dürfen gemäß § 13 Abs. 1 der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVO-NBauO), für die ein Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt, nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte verfügt.

Die erforderlichen Rettungsgeräte der Feuerwehr richten sich dabei nach der vorhandenen Höhe des Gebäudes (Höhe der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Aufenthaltsraumes über der Geländeoberfläche im Mittel). Bei Gebäuden mit einer Höhe von bis zu 7 m Höhe, die kein Sonderbau sind und kein für die Nutzung durch mehr als 30 Personen bestimmtes Geschoss haben, kann der 2. Rettungsweg über die vierteilige Steckleiter der Feuerwehr sichergestellt werden. Bei Gebäuden mit einer Höhe von mehr als 7 m ist in Niedersachsen eine Rettung über Rettungsgeräte der Feuerwehr lediglich über eine Drehleiter möglich.

Zusammenfassend sind die Gemeinden im Brandfall zur Hilfeleistung und damit einhergehend zur Bereitstellung der dafür erforderlichen Geräte verpflichtet. Die erforderliche Ausstattung ergibt sich im Hinblick auf § 13 Abs. 1 DVO-NBauO auch durch die bestandskräftigen Baugenehmigungen innerhalb der Gemeinde, bei deren Erteilung die Sicherstellung des 2. Rettungsweges anhand der vorhandenen Rettungsgeräte der Feuerwehr erfolgte.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat zu dieser Thematik am 02.08.2010 - 4 ZB 08.3007 - entschieden, dass eine Gemeinde mit der erstmaligen Anschaffung eines Drehleiterfahrzeugs eine dauerhafte Verpflichtung eingeht, diese auch künftig vorzuhalten, da aufgrund bestandskräftiger Baugenehmigungen errichtete Gebäude Bestandsschutz genießen.

2. *Ist die Anschaffung der Drehleiter auch erforderlich, wenn sie aus dem Feuerwehrbedarfsplan gestrichen wird oder die Hilfsfrist für eine solche Drehleiter auf z. B. 19 Minuten angehoben wird?*

Der Feuerwehrbedarfsplan dient als Hilfsmittel, um die Anforderungen an die örtliche Feuerwehr festzulegen und Maßnahmen zur Sicherstellung einer leistungsfähigen Feuerwehr (in welcher Eintreffzeit sind welche Einsatzmittel mit wieviel Einsatzkräften vor Ort) abzuleiten. Gemäß dem NBrandSchG können die Gemeinden diesen aufstellen. Es handelt sich nicht um eine gesetzlich vorgeschriebene Maßnahme. Daher kann zwar der Feuerwehrbedarfsplan geändert werden, dieses führt jedoch nicht zu einer Aufhebung der gesetzlichen Verpflichtung zur Sicherstellung einer leistungsfähigen Feuerwehr.

3. *Nach welcher Vorschrift ist von wem in welchem Verfahren zu entscheiden, welche Hilfsfrist akzeptabel ist? Und wie kann eine solche Entscheidung angefochten werden?*

Der Begriff Hilfsfrist wird durch die DIN 14011:2018-01 festgelegt und umfasst die Zeit zwischen Abgabe der Notrufmeldung und Eintreffen der Feuerwehr am Einsatzort. Darin enthalten sind

- die Meldezeit,
- die Dispositionszeit,
- die Alarmierungszeit,
- die Ausrückzeit und
- die Anfahrtszeit.

Die Hilfsfrist für Feuerwehren ist im Bundesland Niedersachsen nicht einheitlich vorgeschrieben. Gemäß § 2 NBrandSchG obliegt den Gemeinden der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gebiet. Die Gemeinden können mit der Feuerwehrbedarfsplanung Hilfsfristen festlegen, nach denen sie ihre Feuerwehren den örtlichen Verhältnissen entsprechend bemessen. Dazu können sie die in der Verordnung über die Bemessung des Bedarfs an Einrichtungen des Rettungsdienstes (BedarfVO-RettD) genannten Hilfsfristen zugrunde legen.

Auch wenn mangels gesetzlicher Vorgaben die Hilfsfrist vermeintlich frei wählbar ist, darf sie dem Inhalt des § 14 NBauO nicht widersprechen, denn die Hilfsfrist ist eine schutzzielorientierte Zeit. Hiernach müssen bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sein. Dabei unterstützt z. B. die ORBIT-Studie eine Annahme von 15 Minuten, da gemäß Kapitel 3.4.1 die Erträglichkeitsgrenze für eine Person im Brandrauch ca. 13 Minuten, die Reanimationsgrenze für eine Person im Brandrauch ca. 17 Minuten und die Zeit vom Brandausbruch bis zum Flash-Over ca. 18 bis 20 Minuten beträgt.

Gemäß Kommentierung zur NBauO muss ein Rettungsfahrzeug innerhalb einer Hilfsfrist von 15 Minuten den zweiten Rettungsweg bilden können. In diversen Gerichtsurteilen wird ebenfalls eine Hilfsfrist von 15 Minuten zugrunde gelegt.

4. Welche Nutzungsuntersagungen für welche Objekte sind vorgesehen, wenn die Gemeinde Lamspringe die o. a. Drehleiter nicht beschafft?

Maßgeblich für die im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durchzuführende brandschutzrechtliche Prüfung eines Vorhabens ist die Ausstattung der örtlichen Feuerwehr zum Zeitpunkt der Baugenehmigung. Wird der zweite Rettungsweg eines zu genehmigenden Gebäudes über eine vorhandene Drehleiter sichergestellt, gilt dies für den Fall fort, wenn die entsprechende Gemeinde die abgängige Drehleiter nicht neu beschafft. Wie vorstehend dargelegt genießen mit rechtskräftiger Baugenehmigung errichtete Gebäude Bestandschutz. Bei Verzicht auf die Neubeschaffung der abgängigen Drehleiter manövriert sich die betreffende Gemeinde in die Lage, dass sie ihre Aufgaben nach dem NBrandSchG nicht mehr erfüllen kann.

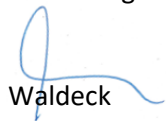
5. In welchen anderen Gemeinden besteht eine vergleichbare Situation wie in Lamspringe? Und wie viele Gebäude sind davon betroffen?

In Teilen der Stadt Bockenem sowie der Gemeinden Nordstemmen und Schellerten können die in Zusammenhang mit Drehleitern einzuhaltenden Hilfsfristen von 15 Minuten nicht gewährleistet werden. Die Standorte der Drehleitern im Landkreis Hildesheim (Alfeld, Bad Salzdetfurth, Gronau, Hildesheim, Lamspringe sowie Sarstedt) reichen für die volle Abdeckung des Landkreises nicht aus. Es ist im Hinblick auf die Baugenehmigungspraxis jedoch davon auszugehen, dass in den betroffenen Gemeindeteilen keine genehmigten Gebäude vorhanden sind, deren zweiter Rettungsweg über eine Drehleiter sichergestellt wird.

Der Zeitaufwand für die Beantwortung der Anfrage betrug 7,00 Stunden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Waldeck